



Amt für Volksschule und Sport

Uffizi per la scola populara ed il sport

Ufficio per la scuola popolare e lo sport

Praxispapier Nachteilsausgleich



Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	3
1. Definition	3
2. Einsatzbereich	3
3. Nachteilsausgleich in den verschiedenen Schulstufen	3
4. Massnahmen des Nachteilsausgleichs	4
5. Abgrenzung von anderen Massnahmen	6
6. Merkmale des Nachteilsausgleichs	7
7. Festlegung der individuellen Nachteilsausgleichsmassnahmen	8
8. Beurteilung in Zeugnis und Lernbericht	8
9. Überblick: Vereinbarung und Antrag für einen Nachteilsausgleich	9

Impressum

Amt für Volksschule und Sport Graubünden
Schulpsychologischer Dienst und Schulinspektorat
Chur, 2024

Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlage für dieses Praxispapier¹ bilden die [Richtlinien zum Nachteilsausgleich](#) vom Amt für Volksschule und Sport, erlassen am 29. Juli 2013, welche sich auf das Behindertengleichstellungsgesetz² beziehen.

1. Definition

Wenn Schülerinnen und Schüler, die das Potenzial haben, die Lern- oder Kompetenzziele ihrer Klasse gemäss Lehrplan zu erreichen, aufgrund einer diagnostizierten Behinderung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind, soll einer Diskriminierung vorgebeugt und mit geeigneten Massnahmen ein Ausgleich der behinderungsbedingten Nachteile angestrebt werden.

Im Rahmen eines Nachteilsausgleichs sind lediglich Anpassungen der Form und der Rahmenbedingungen bei der Durchführung von Prüfungen, nicht aber der Lernziele oder des Beurteilungsmassstabs möglich. Es werden ausschliesslich formale Anpassungen vorgenommen.

2. Einsatzbereich

Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind für die Leistungsmessung wichtig und kommen in Frage für Schülerinnen und Schüler mit Sprach-, Körper-, Hör- und Sehbehinderungen. Für Beeinträchtigungen, z.B. aufgrund von Autismus-Spektrum-Störungen (ASS), Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörungen (ADHS) und Lese-/Rechtschreib-Störungen (LRS) sollten insbesondere in der Primarschule zuerst pädagogische und didaktische Massnahmen umgesetzt werden. Der Nachteilsausgleich kommt zum Einsatz bei allen Formen von Leistungsüberprüfungen im Schulalltag: mündliche Lernzielkontrollen, Beurteilung von Arbeiten (Projektarbeiten, Vorträge, Aufsätze und Berichte etc.), Leistungstests und schriftliche Prüfungen.

Eine adäquate Diagnose und Förderung ist unabhängig vom Nachteilsausgleich für die schulische Förderung der Schülerinnen und Schüler wichtig. Der Nachteilsausgleich ersetzt nicht Fördermassnahmen, sondern ist ein Instrument für eine faire Leistungsmessung.

3. Nachteilsausgleich in den verschiedenen Schulstufen

Nachteilsausgleichende Massnahmen können im Hinblick auf Schullaufbahnentscheide wichtig sein. Insbesondere in der Primarstufe steht die pädagogische Förderung im Rahmen der Integrativen Förderung ohne Lernzielanpassung (IFoL) jedoch im Vordergrund.

¹ Kanton Zürich, Bildungsdirektion Volksschulamt: Nachteilsausgleich bei der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in der Volksschule, November 2017

² Art. 8, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft / Art. 1–5 sowie 20, Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)

Je promotionswirksamer die Leistungserfassung, desto bedeutsamer ist der formal korrekte Nachteilsausgleich. Deshalb gelten für das Gymnasium und die Berufsschulen andere Regelungen. Im Rahmen der Gesamtbeurteilung hat die Lehrperson darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen in Teilbereichen (z.B. Lese-Rechtschreib-Störung) promotionswirksamer Fächer keinen benachteiligenden Einfluss auf den schulischen Werdegang haben (z.B. Zuweisungsentscheide). So soll nach Möglichkeit vermieden werden, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Behinderung benachteiligt werden.

Die folgende Grafik zeigt, wann allenfalls ein Nachteilsausgleich beantragt werden soll:

<p>Kindergarten bis 4. Klasse</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Bis zur 4. Klasse ist in der Regel kein Nachteilsausgleich notwendig. – Die Förderung findet im Rahmen der Binnendifferenzierung und/oder der niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen statt (Integrative Förderung als Prävention und/oder Integrative Förderung ohne Lernzielanpassung). – Für Schülerinnen und Schüler ohne Lernzielanpassung (IF oL) kann die Zeugnisnote in den Fachbereichen Sprachen und Mathematik während der Dauer der Unterstützung, höchstens jedoch bis zu Beginn der 5. Primarklasse, mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten ausgesetzt werden. (Weisungen Zeugnis und Promotion, Art. 5)
<p>5./6. Klasse</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Ein Nachteilsausgleich kann im Hinblick auf die Selektion möglich/sinnvoll sein. – Je promotionswirksamer die Leistungserfassung, desto bedeutsamer ist ein inhaltlich formal korrekter Nachteilsausgleich. Auf dieser Stufe z.B. im Hinblick auf die Notengebung als Grundlage für die Zuweisung Sek-Real, für die Aufnahmeprüfung ins Gymnasium oder bei der Anmeldung zur Einsprachebeurteilung. – Nachteilsausgleich bei den Aufnahmeprüfungen ins Gymnasium: Das aktuelle Gutachten darf bei der Anmeldung an die Prüfung nicht älter als 24 Monate sein.
<p>Sekundarstufe I</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Nachteilsausgleich bei der Aufnahmeprüfung fürs Gymnasium nach der 2. Klasse der Sekundarstufe I: Das aktuelle Gutachten darf bei der Anmeldung nicht älter als 24 Monate sein. – Nachteilsausgleich im Hinblick auf die Berufslehre: Ein Nachteilsausgleich ist in der beruflichen Grundbildung möglich. Die Abklärungsergebnisse dürfen nicht älter als 24 Monate sein.

4. Massnahmen des Nachteilsausgleichs

Bei einem Nachteilsausgleich sind lediglich Anpassungen der Form und der Rahmenbedingungen bei der Durchführung von Prüfungen möglich, nicht aber der Lernziele (inhaltlich) oder des Beurteilungsmassstabs. Mögliche Massnahmen:

Zeit: Zeitzuschläge bei Prüfungen, individuell gestaltete Pausenregelungen usw.

Formen: Durchführung der Prüfung in mehreren Etappen oder mehr Pausen ermöglichen, mündliche anstelle von schriftlichen Prüfungen (zum Beispiel wird in einer Vokabelprüfung im Englisch darauf geachtet, ob die Schülerin das Wort gelernt hat, die Rechtschreibung wird in diesem Bereich nicht bewertet), alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen (visuell – auditiv), separater Arbeitsplatz, separater Prüfungsraum, Gehörschutz, Strukturierungshilfen (z.B. Texte gliedern, Zeilen nummerieren), usw.

Hilfsmittel: Zulassen persönlicher technischer Hilfsmittel, Einsatz IT-Hilfsmittel (Computer, Taschenrechner, Tonbandgerät), Lösungen am PC schreiben anstatt von Hand, Begleitung durch Assistenzpersonen oder andere Drittperson, usw.

Raum: Prüfungsdurchführung in separatem Zimmer, individuell angepasster Sitzplatz, Ruheplatz in Nebenraum usw.

Beispiel

Für einen Schüler mit einer Lese-/Rechtschreib-Störung werden die Lernziele in den Sprachfächern nicht angepasst. Er wird die Lernziele gemäss Lehrplan (im Fach Deutsch sind es insgesamt 28 Kompetenzen) in den Teilbereichen Lesen sowie Rechtschreibung in allen Sprachfächern nicht erreichen, d.h. voraussichtlich für diese Teilbereiche eine ungenügende Beurteilung erhalten. Die Lernziele in allen anderen Teilbereichen kann er voraussichtlich erreichen, sodass die Sprachnote insgesamt genügend oder sogar gut ausfallen kann. Damit seine ungenügende Lesekompetenz nicht verhindert, dass er seine Fähigkeiten z.B. in den Fächern Mathematik oder Natur, Mensch, Gesellschaft zeigen kann, benötigt es dort pädagogische Massnahmen oder Nachteilsausgleichsmassnahmen. So erhält er vielleicht mehr Zeit zum Lesen mathematischer Textaufgaben oder die Aufgabenstellung in einer Geschichtsprüfung muss ihm vorgelesen werden. Die mangelnde Rechtschreibkompetenz hat keine Auswirkungen auf die anderen Fächer, weil diese nur in den Sprachen beurteilt werden darf.

Anmerkungen zur Abgrenzung formale – inhaltliche Anpassungen³

Eine Anpassung des Lehrplans bedeutet eine Implementierung von individuellen Lernzielen in allen Fächern, in welchen die Lernziele der Klasse aufgrund des vorhandenen Potentials nicht erreicht werden können. Der Schüler oder die Schülerin kann mit individuellen Lernzielen adäquater gefördert werden. Ein Nachteilsausgleich kann nur dann gewährt werden, wenn im entsprechenden Fach keine Lernzielanpassung vorliegt.

In der Praxis kann die Unterscheidung zwischen formalen Anpassungen (Nachteilsausgleich) und inhaltlichen (materiellen) Anpassungen (Lernzielanpassungen) eine Herausforderung darstellen. Die Massnahme selbst gibt nicht zwingend Auskunft darüber, ob die Anpassung formaler oder inhaltlicher Natur ist, massgebend dafür ist das Ausbildungs- bzw. Prüfungsziel, wie das nachfolgende Beispiel veranschaulicht:

Beispiel: Inhaltliche und formale Anpassungen in Mathematik

- Eine Schülerin ist in der fünften Klasse. Bei ihr wurde eine spezifische Lernstörung in der Mathematik (Rechenstörung) diagnostiziert. Alle Lernenden müssen eine Prüfung lösen, deren explizites Lernziel es ist, die Beherrschung von Addition und Subtraktion zu demonstrieren. Wenn es der Schülerin erlaubt wäre, einen Taschenrechner für die Lösung der Aufgaben zu verwenden, wäre dies eine **inhaltliche** Anpassung der Prüfung, was nur durch eine Lernzielanpassung möglich ist.
- Ein Schüler besucht die sechste Klasse und muss ein mathematisches Problem lösen. Das Ziel der Aufgabe ist die Beherrschung des Problemlöse-Prozesses. Auch wenn dafür gerechnet werden muss, ist die Beherrschung von Grundrechenarten in diesem Fall kein Prüfungsziel. Wenn es ihm erlaubt wäre, den Taschenrechner zu benutzen,

³ Der Nachteilsausgleich und sein Stellenwert in der inklusiven Bildung. Meier-Popa, Olga; Ayer, Géraldine. Edition SZH/CSPS; 2020; Bern

wäre dies eine **formale** Anpassung und damit eine Massnahme in Sinne eines Nachteilsausgleichs.

Die Berücksichtigung folgender Punkte kann zur Klärung der Frage beitragen, wann eine Anpassung formal oder inhaltlich (materiell) ist:

- Die zu beurteilenden Lernziele bei der Aufgabenstellung sollten klar unterscheidbar sein und nachvollziehbar gewichtet werden. Ausserdem sind die Lernenden vor Beginn der Prüfung darüber zu informieren.
- Die Lehrperson sollte sicherstellen, dass eine fehlende Kompetenz kein Hindernis für den Nachweis anderer Kompetenzen ist.

Wenn in der obligatorischen Schule trotz geeigneter formaler Anpassungen (und anderer Massnahmen) die Schülerin oder der Schüler einen ungenügenden Durchschnitt hat und es ihr oder ihm nicht mehr möglich ist, die Ziele des Faches zu erreichen, sollte daher eine Lernzielanpassung erwogen werden.

5. Abgrenzung von anderen Massnahmen

Differenzierende und adaptive Unterrichtsgestaltung und Beurteilung

Schülerinnen und Schüler haben unterschiedliche Lernvoraussetzungen – sowohl aufgrund ihrer Begabungen als auch aufgrund ihres Umfelds und ihrer bisherigen Lebenserfahrungen. Lehrpersonen verfügen über ein breites Repertoire, um den unterschiedlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. Beispielsweise erklären sie einem Kind einen Lerninhalt innerhalb einer Lektion mehrfach auf unterschiedliche Weise und mit unterstützenden Lernmitteln, während ein anderes Kind selbständig arbeitet, weil es diese zusätzlichen Erklärungen nicht benötigt. Diese «Ungleichbehandlungen» sind erwünscht und im pädagogischen Alltag Normalität. Dazu gehören alle Formen der Individualisierung und Differenzierung sowie der spezifischen Materialaufbereitung (z.B. Vergrösserung von Arbeitsblättern). Die Schule sollte diese pädagogischen Massnahmen auch in Prüfungssituationen bedarfsgerecht umsetzen, ohne jede «Ungleichbehandlung» als spezielle Nachteilsausgleichsmassnahme zu betrachten, die besonders legitimiert werden muss.

Beispiele

- In Italienisch wird ein Brief geschrieben. Es wird auf Wortschatz, Satzbausteine und auf die verwendeten Begrifflichkeiten geachtet. Die Rechtschreibung wird bei allen Schülern und Schülerinnen der Klasse nicht bewertet.
- Ein Schüler mit einer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) kann während einer Prüfung nicht 45 Minuten lang konzentriert an seinem Platz arbeiten. Die Lehrperson erlaubt ihm – aber auch anderen Kindern, die das benötigen – während der Prüfung kurz aufzustehen, um Wasser zu trinken und sich dabei etwas zu bewegen.
- Eine Lehrperson sieht, dass eine Schülerin mit einer Leseschwäche und ein Schüler, der Deutsch als Zweitsprache lernt, in der Geschichtsprüfung nicht zu schreiben beginnen. Sie liest ihnen die Aufgabe kurz vor und stellt sicher, dass sie diese verstanden haben.
- Ein Schüler schreibt aufgrund einer motorischen Beeinträchtigung verlangsamt. Da der Zeitfaktor bei der Überprüfung der meisten Lernziele gemäss Lehrplan kein relevantes

Beurteilungskriterium ist, gewährt die Lehrperson allen Schülerinnen und Schülern so viel Zeit, wie sie benötigen. Spielt der Zeitfaktor eine Rolle, z.B. beim Automatisieren des Einmaleins, gewährt sie dem Schüler mit der motorischen Beeinträchtigung etwas mehr Zeit.

- Eine Schülerin mit einer Lese-Rechtschreib-Störung hat in der Geographieprüfung viele Rechtschreibfehler gemacht. Da die Rechtschreibung aber kein Lernziel des Fachbereichs Natur, Mensch, Gesellschaft ist, bewertet die Lehrerin die Rechtschreibfehler in der Geographieprüfung nicht, ein Nachteilsausgleich erübrigt sich.

Lernzielanpassungen und Dispensation

Bei Schülerinnen und Schülern mit angepassten Lernzielen, welche wesentlich von den Stufen- bzw. Klassenlernzielen abweichen, erübrigen sich Nachteilsausgleichsmassnahmen aufgrund der individuellen Beurteilung der für sie vereinbarten Lernziele.

Die unten aufgeführten Beispiele von Beeinträchtigungen führen nicht zu einem Nachteilsausgleich, weil das Potenzial zur Erreichung einzelner oder mehrerer Lernziele aufgrund der Beeinträchtigung nicht besteht. In diesen Fällen können angepasste Lernziele oder in Ausnahmefällen eine Dispensation vereinbart werden.

Beispiele

- Ein Schüler im Rollstuhl: Im Fach Bewegung und Sport erhält er keinen Nachteilsausgleich, sondern eine Dispensation für die Bereiche, die er nicht ausüben kann.
- Eine Schülerin mit Rechenschwäche: In Mathematik erhält diese Schülerin angepasste Lernziele, da sie die Inhalte und Lernziele der Klasse nicht umsetzen kann.
- Unmusikalischer Schüler: In Musik erhält dieser Schüler keinen Nachteilsausgleich, sondern eine tiefere Note.
- Eine Schülerin mit einer Intelligenzminderung: In allen kognitiven Fächern erhält diese Schülerin individuelle Lernziele, da sie den Inhalten der Klasse nicht folgen kann.
- Ein Schüler mit einer umfassenden Lernschwäche: In allen notwendigen Fächern erhält dieser Schüler eine Lernzielanpassung und keine Nachteilsausgleichsmassnahmen, da sein Potential nicht ausreicht, um den Lernzielen der Klasse zu folgen.

6. Merkmale des Nachteilsausgleichs

Jeder Nachteilsausgleich ist eine «Einzelanfertigung». Die Massnahmen sind individuell auf die Behinderung des Schülers oder der Schülerin und die durch die Lehrperson angewandten Prüfungsformen abgestimmt. Die Lernziele werden nicht angepasst. Die folgenden vier (nicht juristischen) Merkmale helfen zu prüfen, ob ein Nachteilsausgleich berechtigt ist und sinnvoll umgesetzt wird:

Fairness: Der Nachteilsausgleich soll eine faire Chance geben, das vorhandene Potenzial trotz Funktionseinschränkung umsetzen zu können. Die Fairness bezieht sich auf beide Seiten: Sowohl die von einer Funktionsstörung (Behinderung) betroffenen Schülerinnen und Schüler, als auch ihre Mitlernenden müssen sich angesichts der Durchführung der Massnahmen zum Nachteilsausgleich fair behandelt fühlen.

Angemessenheit: Der Nachteilsausgleich ist dann angemessen, wenn er lediglich die Funktionseinschränkung kompensiert und nicht zu einer Aufgabenerleichterung oder einer Bevorzugung gegenüber nichtbehinderten Mitlernenden führt. Zudem muss der Aufwand, der mit dem Nachteilsausgleich verbunden ist, verhältnismässig und schulorganisatorisch zu bewältigen sein. Der zusätzliche Aufwand (personell oder finanziell) darf zwar spürbar sein, sollte sich aber in einem vernünftigen Rahmen bewegen.

Vertretbarkeit: Der Nachteilsausgleich wird unter Einbezug der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers sowie der Erziehungsberechtigten erarbeitet. Die Massnahmen sind nachvollziehbar und werden von allen an der Schule Beteiligten getragen und von den Lehrpersonen und der Schulleitung im gegenseitigen Konsens vertreten.

Kommunizierbarkeit: Die formulierten Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind verständlich und präzise. Der Nachteilsausgleich kann guten Gewissens gegenüber den Mitlernenden, deren Eltern und Anschlussinstitutionen vertreten werden. Das Grundvertrauen in die Gleichbehandlung und Unparteilichkeit der Schule soll gewährleistet bleiben.

7. Festlegung der individuellen Nachteilsausgleichsmassnahmen

Für die Ausstellung eines Nachteilsausgleichs ist ein aktuelles Gutachten einer fachkundigen Instanz (schulpsychologisch, logopädisch, fachärztlich) notwendig, welche bei der Schülerin, beim Schüler eine Behinderung diagnostiziert. Die nachteilsausgleichenden Massnahmen werden im schulischen Standortgespräch mit der Klassenlehrperson, wenn immer möglich mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler, den Erziehungsberechtigten und nach Bedarf weiteren Fachpersonen (z.B. Fachlehrpersonen, schulische Heilpädagogen, Therapeutinnen usw.) im Voraus festgelegt. Bei Unklarheiten im Zusammenhang mit den formalen und inhaltlichen Anpassungen wird der schulpsychologische Dienst, bei Unklarheiten bei den Zuständigkeiten das Schulinspektorat beigezogen.

Bis Ende der 4. Klasse steht die Förderung durch Binnendifferenzierung und Individualisierung im Zentrum; ab der 5. Klasse kann es insbesondere im Hinblick auf die Selektion (Gymnasium, Sekundarschule, Realschule) sinnvoll sein, einen Nachteilsausgleich umzusetzen.

Im schulischen Standortgespräch wird unter Einbezug der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers sowie der Eltern, die Kommunikation festgelegt und geplant. Es wird vereinbart, wer über den Nachteilsausgleich durch wen, wann, in welcher Form und mit welchen Inhalten informiert werden soll. Zudem wird bei einem Schulübertritt vereinbart, wie die nachfolgende Schule informiert wird.

8. Beurteilung in Zeugnis und Lernbericht

Nachteilsausgleichsmassnahmen schliessen eine Reduktion der Lernziele aus und lassen im Rahmen der angepassten Prüfungsform eine Beurteilung nach dem gleichen Massstab wie bei allen anderen Schülerinnen und Schülern zu. Deshalb werden sie nicht im Zeugnis vermerkt.

Wo sinnvoll, z.B. um die nachfolgende Schule zu informieren, können die nachteilsausgleichenden Massnahmen im Lernbericht zum Zeugnis beschrieben werden, ohne dass diese

Ausführungen für die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zum Nachteil werden.

Sobald parallel zum Nachteilsausgleich Fördermassnahmen im Rahmen der Integrativen Förderung ohne Lernzielanpassung ergriffen werden, sind diese im Lernbericht zum Zeugnis Ende Schuljahr zu beschreiben (siehe auch [Hinweise](#) zu Zeugnis und Lernbericht oder [Merkblatt](#) Integrative Förderung ohne Lernzielanpassung unter avs.gr.ch).

9. Überblick: Vereinbarung und Antrag für einen Nachteilsausgleich

Persönliche Angaben	<ul style="list-style-type: none"> – Personalien, Klasse, Klassenlehrpersonen etc.
Diagnose	<ul style="list-style-type: none"> – Diagnose durch eine anerkannte Fachstelle (Schulpsychologischer Dienst, Logopädin/Logopäde, Facharzt/Fachärztin, etc.) – Feststellung der Behinderung inklusive Diagnose nach ICD-10⁴
Bericht der Fachstelle	<ul style="list-style-type: none"> – Das Gutachten beschreibt die Auswirkungen der Beeinträchtigung / Behinderung für die schulische Situation. – Es enthält Empfehlungen und Hinweise für mögliche Massnahmen des Nachteilsausgleichs im Schulalltag.
Festlegung individuelle Nachteilsausgleichsmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Am Standortgespräch werden mit allen beteiligten Lehrpersonen, dem/der Lernenden sowie mit den Erziehungsberechtigten die nachteilsausgleichenden Massnahmen gemeinsam festgelegt und möglichst konkret beschrieben. – Die Massnahmen sind individuell auf die Behinderung des Schülers oder der Schülerin und die durch die Lehrperson angewandten Prüfungsformen abgestimmt. Der Geltungsbereich wird genau definiert (was soll wann, wie und in welcher Form gewährt werden). – Die Lernziele werden nicht reduziert. – Die Schulträgerschaft entscheidet über die Massnahmen unter Beachtung der Merkmale (fair, angemessen, verhältnismässig, kommunizierbar).
Umsetzung in der Klasse/Abteilung	<ul style="list-style-type: none"> – Weitere Lehrpersonen und Mitlernende werden in geeigneter Form über den Nachteilsausgleich informiert. – Im Zeugnis kann, wo sinnvoll, der Nachteilsausgleich in einem Bericht beschrieben werden.
Zeitpunkt der Überprüfung	<ul style="list-style-type: none"> – Verbindlich festlegen, wann die Massnahmen überprüft und wenn nötig angepasst werden (in der Regel jährlich).
Unterschriften Ort und Datum	<ul style="list-style-type: none"> – Klassenlehrperson, Schüler oder Schülerin, Erziehungsberechtigte und nach Bedarf weitere Fachpersonen – Bewilligung durch Schulträgerschaft

⁴ International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD-10) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) (Deutsch: Internationale Klassifikation psychischer Störungen)